

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik
für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - BMPO/BP-T -**

Vom 9. September 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/BP-T - vom 19. Februar 2009, geändert durch Satzung vom 26. September 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird jeweils das Wort „Zulassungskommissionen“ durch das Wort „Zugangskommissionen“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 18 gebildet und bei internationalen Abschlüssen entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt wurden. ²Stimmt das gemäß Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit
x = gesuchte Umrechnungsnote
N_{max} = beste erzielbare Note
N_{min} = unterste Bestehensnote
N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

3. In § 14 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(5) ¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) ¹Für Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener

und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(7) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 9 nur für diesen Teil.

(8) Für die Benotung gilt § 16 Abs. 2.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „bewerten“ die Worte „oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen“ und nach den Worten „aus dem“ das Wort „gewichtet“ eingefügt.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden zu Abs. 3 bis 8.

5. In § 24 Abs. 1 Nr. 17 wird das Wort „Kommunikationselektronik“ durch das Wort „Kommunikationsstrukturen“ ersetzt.

6. In § 25 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 9 werden zu Abs. 3 bis 10.

7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 7 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ ein Komma und die Worte „Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ eingefügt.

b) In Satz 8 wird nach dem Wort gewährt folgender Halbsatz angefügt: „;die Regel-fristen gemäß § 7 laufen weiter“.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 werden nach den Worten „gleichwertiger Abschluss“ die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Worte „hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils“ eingefügt und das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
9. § 29 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „und im Teilzeitstudium 12 Monate“ angefügt.
10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ und das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- c) In Abs. 4, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- d) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer erstreckt sich insbesondere auf folgende gleich gewichtete Kriterien:
- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen;
 - gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudienganges;
 - eine positive Prognose aufgrund der gezeigten Leistungen im bisherigen Studienverlauf.“
- e) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wort „die Zulassung“ durch die Worte „der Zugang“ ersetzt.
11. In der Anlage 2a Zeile 19 und Zeile 24 (Modul B 16) wird jeweils das Wort „Kommunikationselektronik“ durch das Wort „Kommunikationsstrukturen“ ersetzt.
12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Zeile 5 (Modul M 1) Spalte 2 (Bezeichnung) wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ das Wort „Fachwissenschaft“ angefügt.
- b) In Zeile 7 (Modul M 3) Spalte 3 (1. Sem.) und Spalte 4 (2. Sem.) wird jeweils die Zahl „5,0“ durch die Zahl „10,0“ ersetzt.
- c) In Zeile 8 (Modul M 4) Spalte 5 (3. Sem.) wird die Zahl „10,0“ durch die Zahl „5,0“ ersetzt.
- d) In Zeile 9 (Modul M 5) Spalte 4 (2. Sem.) wird die Zahl „10,0“ durch die Zahl „5,0“ ersetzt.
- e) In Zeile 11 (Modul M 7) Spalte 3 (1. Sem.) wird die Zahl „20,0“ durch die Zahl „15,0“ und in Spalte 5 (3. Sem.) wird die Zahl „10,0“ durch die Zahl „15,0“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, soweit die geänderten Module noch nicht begonnen wurden. ³Die Änderungen der Ziffer 12 gelten für alle noch nicht abgelegten Module dergestalt, dass insgesamt im Studiengang 120 ECTS-Punkte erworben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Juli 2013 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 28. August 2013 Nr. VII.2 - 5S9008 - 7a.90430.

Erlangen, den 9. September 2013
In Vertretung

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 9. September 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. September 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. September 2019.